

geändert. Im Gegenteil: Die Berechtigung der Ablehnung ist im weiteren parlamentarischen Verfahren eindeutig bestätigt worden.

Der Gesetzentwurf ist für die Funktionsfähigkeit der Aufsichtstätigkeit der Medienkommission weder geboten noch erforderlich. Es besteht daher kein Anlass, an der Funktionsfähigkeit des bestehenden Aufsichtssystems zu zweifeln.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich glaube, wir können es kurz machen. Es besteht keinerlei Veranlassung, die Gesetzeslage, die im Einklang mit der höchst Richterlichen Rechtsprechung steht, zu ändern. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Frau Ministerin. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Daher schließe ich die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Kultur und Medien empfiehlt in Drucksache 17/13419, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf Drucksache 17/10856 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer möchte hier zustimmen? – Das ist die AfD. Wer stimmt dagegen? – Das sind CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/10856**, wie gerade festgestellt, **abgelehnt**.

Ich rufe auf:

17 Zweites Gesetz zur Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/13240

erste Lesung

Ich eröffne die Aussprache und erteile als erstem Redner für die Landesregierung Herrn Minister Reul das Wort.

Herbert Reul, Minister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf für eine Novellierung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes gibt keine neuen Instrumente gegen Korruption an die Hand, sondern schärft die vorhandenen Elemente deutlich.

Eines der Elemente ist das Vergaberegister, das beim Ministerium der Finanzen geführt wird. Ich will hier gar nicht in die Details von Eintragungsvoraussetzungen, Datenübermittlungsregelungen und Ab-

fragepflichten einsteigen. Wichtig ist mir der Zweck eines solchen Registers. Es geht letztlich darum, die faulen Äpfel leichter zu finden. Öffentliche Stellen müssen vor Erteilung des Zuschlags von Aufträgen einfach wissen, ob die möglichen Auftragsnehmer zuverlässig sind. Das ist ja eine der wichtigsten Entscheidungsgrundlagen.

Dass der Gesetzentwurf trotzdem vorsieht, das Vergaberegister des Landes zu schließen, liegt an der Bundesvorgabe. Künftig wird ein beim Bundeskartellamt geführtes Register die Aufgaben des Vergaberegisters übernehmen, natürlich bundesweit. Angesichts dessen kann man es hinnehmen, dass das Vergaberegister des Landes seine Arbeit einstellen muss, sobald das Wettbewerbsregister des Bundes seine Arbeit dann vollständig aufgenommen hat. Wir hätten da übrigens auch gar keine Wahl.

Die Rechtsgrundlagen für solche Register sind dem Recht der Wirtschaft zuzuordnen. Dafür hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Er hat festgelegt, dass landesgesetzliche Vorschriften über solche Register wie unser Vergaberegister nur noch vorübergehend anwendbar sind, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber zur Abfrage beim Wettbewerbsregister entsteht.

Ich weiß auch nicht, wann es so weit sein wird. Das hängt noch von ein paar Bedingungen ab, die bundeseitig erfüllt werden müssen. Die Einzelheiten sind im Gesetzentwurf beschrieben.

Für heute vielleicht nur so viel: Das Vergaberegister des Landes wird noch mindestens ein halbes Jahr betrieben werden. Ein nahtloser Übergang zwischen den Registern ist durch Art. 11 des Entwurfs gewährleistet, an welchem Tag auch immer das Wettbewerbsregister seine Arbeit vollständig aufnimmt. Vorher wird das Vergaberegister des Landes nicht abgeschaltet.

Der Gesetzentwurf belässt es jedoch nicht bei der verfassungsrechtlich gebotenen Reaktion auf den Bundesgesetzgeber. Es werden darüber hinaus Regelungen nachgeschärft, die ganz wesentlich sind, um Korruption vorzubeugen. Hier geht es vor allen Dingen um den Inhalt der sogenannten Gefährdungsatlantanten der öffentlichen Stellen und das hieraus resultierende Rotationsgebot nach den §§ 19 und 21. Worum geht es dabei? Die Änderungen machen klarer, dass ein Gefährdungsatlas ganz ausdrücklich die Bereiche festlegen muss, die besonders von Korruption gefährdet sind, wo also die Versuchung groß ist; so möchte ich das einmal ausdrücken. In diesen Bereichen gilt das Rotationsgebot für die Beschäftigten, die in diesem Bereich seit mehr als fünf Jahren arbeiten.

Es gibt auch einige redaktionelle Anpassungen, die seit der letzten Novellierung des Gesetzes im Jahr

2013 notwendig wurden. Darauf weise ich abschließend nur der Vollständigkeit halber hin. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Vereinzelt Beifall von der CDU und der FDP)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Minister. – Für die Fraktion der CDU spricht nun der Abgeordnete Boss.

Frank Boss (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geht ein langer Gesetzgebungsprozess zu Ende. Er bildet quasi auf Landesebene den Schlussstein zur Einführung eines bundeseinheitlichen Vergaberegisters.

Lassen Sie uns kurz gemeinsam einen Blick zurückwerfen. Im Jahr 2004 hat die damalige rot-grüne Landesregierung mit dem Korruptionsbekämpfungsgesetz auch ein Vergaberegister für NRW errichtet und eingeführt. Schon damals hat unser heutiger Justizminister Peter Biesenbach Kritik am gesetzgeberischen Handwerk geäußert und konsterniert festgestellt, dass mit dem Gesetz keine korruptiven Fälle verhindert werden. Kein einziger!

Schon die erste Evaluierung 2008 bestätigte, dass das Korruptionsbekämpfungsgesetz strukturelle Probleme aufweist und dass es Defizite im Gesetzesvollzug gibt.

Wir als CDU-Fraktion haben schon immer auf ein bundeseinheitliches Register gedrängt; denn die bislang bestehende Landesregelung halten wir in Zeiten nationaler und zunehmend europaweiter Ausschreibungen für gänzlich ungeeignet, um einen Schutz vor unzuverlässigen Unternehmen sicherzustellen.

Der Ruf nach einer bundeseinheitlichen Lösung wurde auch bei den Justiz- und Wirtschaftsministerkonferenzen 2014 laut, als die Einführung eines bundesweiten Korruptionsregisters gefordert wurde. Bereits 2016 wurde durch den Bund das Vergaberecht für das öffentliche Auftragswesen grundlegend modernisiert, und das Vergabeverfahren wurde effizienter, einfacher und flexibler ausgestaltet.

Ein wesentliches Ziel dieser Vergaberechtsreform war, die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität zu verbessern. Ziel war und ist, dass Wirtschaftsdelikte auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen nicht ohne Folgen bleiben dürfen. Wer sich wegen Wirtschaftsdelikten, insbesondere im Zusammenhang mit Korruption, strafbar gemacht hat, soll nicht zum Nachteil von rechtstreuen Unternehmen von öffentlichen Aufträgen und von Konzessionen profitieren, sondern von Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

In der 2017 erfolgten Einführung eines Wettbewerbsregisters auf Bundesebene sehen wir einen wert-

vollen Beitrag zur Korruptionsbekämpfung und zur Bekämpfung wirtschaftskrimineller Praktiken. Nur ein bundeseinheitliches Register ist geeignet, einen fairen Wettbewerb unter den Bietern bei öffentlichen Aufträgen zu fördern und zu garantieren. Zugleich bewahrt es den Staat, die Steuerzahler und integrale Unternehmen vor Schäden.

Als gesetzgeberischen Schlussstein hat der Bundestag Anfang dieses Jahres das Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 – kurz: GWB-Digitalisierungsgesetz – verabschiedet. Hiermit hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Die Juristen sprechen hier konkret von der sogenannten konkurrierenden Gesetzgebung. Um keinen Rechtschein verfassungsmäßiger und verbindlicher Vorschriften zu entfalten und um Klarheit zu schaffen, sind die landesrechtlichen Vorschriften zum Vergaberegister aufgrund entgegenstehender bundesrechtlicher Regelungen aufzuheben.

Durch die Streichung – wir haben es eben vom Minister schon gehört – der Vorschriften zum Vergaberegister im Korruptionsbekämpfungsgesetz ergeben sich weitere redaktionelle Änderungen.

Wir, die CDU-Fraktion, werden diesem Gesetzentwurf zustimmen. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die Fraktion der SPD spricht nun der Abgeordnete Wolf.

Sven Wolf (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Kernstück – Herr Minister hat es gerade schon erwähnt – ist die Aufhebung der Vorschriften über das nordrhein-westfälische Vergaberegister im Korruptionsbekämpfungsgesetz.

Jetzt will ich einmal die Frage stellen: Warum gibt es diese Regelung künftig nicht mehr in Nordrhein-Westfalen, sondern im Bund? – Es sollen die Informationen über die Zuverlässigkeit von natürlichen Personen, juristischen Personen und Personenvereinigungen zwischen öffentlichen Stellen ausgetauscht werden, wenn es um die Vergabe öffentlicher Aufträge geht. Dann gibt es das zentrale Wettbewerbsregister des Bundes. All das, was bisher auf nordrhein-westfälischer Ebene gespeichert wurde, findet man dort. Dieses Register kann also einen guten Beitrag zu Prävention von Korruption und Wirtschaftskriminalität leisten.

Ich glaube aber, dass ein weiterer Baustein, der auf der Bundesebene leider noch nicht so richtig voran gekommen ist, auch helfen könnte. Das ist das Stichwort „Unternehmenssanktionsrecht“. Meines Erachtens muss zumindest in so einer Diskussion, wenn

wir über Wirtschaftskriminalität und über Korruption sprechen, dieses Stichwort auch einmal genannt werden.

Im Kern soll dieses Register jetzt das nordrhein-westfälische ersetzen. Es hilft – so, wie Sie es gerade gesagt haben, Herr Minister –, faule Äpfel herauszufiltern und zu finden. Zur Rechtsklarheit ist es auch gut, dass hier die nordrhein-westfälischen Regelungen aufgehoben werden, damit nicht weiterhin der Rechtsschein entsteht, es gebe eine Regelung in Nordrhein-Westfalen, obwohl sie durch Bundesgesetz, durch Bundesrecht ersetzt wurde. Für diese Rechtssicherheit ist es gut, dieses Gesetz hier im Landtag zu diskutieren.

Daneben gibt es weitere Vorschriften und redaktionelle Änderungen. Ich halte es für folgerichtig, diese Gesetzesänderungen des Bundes hier im Land nachzuvollziehen.

Die SPD-Fraktion stimmt der Überweisung sehr gern zu. – Vielen herzlichen Dank.

(Beifall von der SPD)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die Fraktion der FDP spricht der Abgeordnete Lürbke.

Marc Lürbke* (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Beim Stichwort „Korruption“ denken viele Menschen nach wie vor an versteckte Geldkoffer, schlecht beleuchtete Parkhäuser und konspirative Treffen. Dieses eher hollywoodreife Bild wird aber der Realität nicht gerecht. Im Gegenteil: Korruption findet in der Regel viel subtiler, viel unscheinbarer statt. Genau das macht es den Strafverfolgungsbehörden ja so schwer, diesen Fällen auf die Schliche zu kommen.

Deswegen ist es richtig – das müssen wir auch alle gemeinsam tun –, sich für eine konsequente Korruptionsbekämpfung, eine effektive Korruptionsbekämpfung einzusetzen. Dem trägt auch diese Anpassung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes Rechnung.

Die Vorredner haben das schon hervorragend dargestellt. Hier und heute geht es im Kern um die Integration des Landesregisters beim Wettbewerbsrecht in das neu geschaffene Bundesregister. Ich danke der Landesregierung dafür, dass sie das Thema jetzt so schnell anpackt, dass die neuen Bundesregelungen im Wettbewerbsrecht nicht zu einer langfristigen Doppelstruktur führen, sondern das Ganze in Nordrhein-Westfalen schnell und konsequent umgesetzt wird.

Dadurch sparen wir uns Bürokratieaufwand. Dadurch schaffen wir mehr Rechtssicherheit, wie Herr Kollege Wolf gerade schon dargestellt hat. Dadurch bündeln wir unsere Abwehrkräfte gegen Korruption.

Das ist richtig und wichtig. Deswegen ist gut, dass wir das machen.

Alle weiteren Details werden wir sicher im Ausschuss besprechen. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall von der FDP – Vereinzelt Beifall von der CDU)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die Fraktion der Grünen hat die Abgeordnete Frau Schäffer das Wort.

Verena Schäffer* (GRÜNE): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich finde es richtig, dass wir heute – zu später Stunde, aber trotzdem – in erster Lesung über den Gesetzentwurf diskutieren. Denn ich finde, dass das Thema „Korruptionsvermeidung und Korruptionsbekämpfung“ ein sehr wichtiges Thema ist und wir deshalb hier auch in öffentlicher Debatte darüber beraten sollten.

Vor wenigen Wochen haben wir über die sogenannten Maskendeals gesprochen, bei denen unter anderem Abgeordnete der Union für die Vermittlung von Vertragsabschlüssen zum Kauf von Schutzmasken erhebliche Summen verdient haben. Dieser Maskenskandal hat aus meiner Sicht viel Vertrauen in die Politik zerstört. Deshalb ist es ein wichtiges Signal, wenn wir uns hier als Abgeordnete, als Landtag mit solchen Themen wie „Lobbykontrolle“, „Transparenz“, aber eben auch „Korruptionsbekämpfung“ beschäftigen.

Wir haben als Innenausschuss vor einigen Jahren eine Fahrt nach Italien gemacht und dort erfahren, was Korruption in einem Land anrichten kann. Korruption untergräbt das Vertrauen in die Demokratie und in den Rechtsstaat. Korruption führt zu hohen materiellen Schäden. Korruption kann – je nachdem, in welchen Bereichen sie erfolgt – auch mitunter Menschenleben gefährden. Ich meine, das sind sehr gewichtige Gründe, warum wir Korruption bekämpfen müssen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Korruptionsbekämpfungsgesetz jetzt geändert werden. Ich will noch einmal an das Ziel des Gesetzes erinnern. Es geht darum, zu verhindern, dass sich aufseiten des Staates Strukturen bilden, die für Korruption anfällig werden können, und sicherzustellen, dass die öffentliche Hand bei Vergaben über fragwürdige potenzielle Auftragnehmer informiert wird.

Die Gesetzesänderung – das ist in den Wortbeiträgen meiner Vorredner schon deutlich geworden – ist zweifelsohne erforderlich, weil ein wichtiger Teil des Korruptionsbekämpfungsgesetzes durch die bundesgesetzlichen Vorgaben jetzt wegfallen soll. Daher ist es auch nur logisch, dass wir das Landesgesetz entsprechend ändern, weil wir auf bundesgesetz-

licher Ebene jetzt das Wettbewerbsregistergesetz haben. Insofern ist das eine aus meiner Sicht absolut logische Änderung.

Durch das Änderungsgesetz, über das wir heute in erster Lesung diskutieren, soll es noch einige weitere inhaltliche Änderungen geben. So soll die Einführung der Kategorie besonders korruptionsgefährdeter Bereiche in öffentlichen Stellen erfolgen. Auch das ist sicherlich eine Änderung, die nachvollziehbar ist.

Aber ich will auch daran erinnern – ich habe gerade noch einmal recherchiert –, dass wir das letzte Mal das Korruptionsbekämpfungsgesetz vor acht Jahren geändert haben, nämlich 2013. Ich habe mir auch noch einmal ein paar alte Reden durchgelesen. Dabei ist mir aufgefallen, dass ich auch schon so lange mit an Bord bin in der Innenpolitik. Ich meine, wir hätten damals eine Evaluation gehabt. Ich habe sie nicht mehr finden können. Dazu müsste ich noch einmal in meinem Büro in den Unterlagen suchen. Aber ich meine, es sei damals evaluiert worden. Das ist jetzt schon acht Jahre her.

Ich glaube, dass es gut wäre, wenn wir uns als Parlament bei so einem wichtigen Gesetz – das ist wirklich nicht als Kritik gemeint; bitte nicht falsch verstehen – in der Fachdebatte im Innenausschuss noch einmal Gedanken darüber machen würden, ob das so noch zeitgemäß ist oder ob es womöglich noch weitere Änderungen gibt.

Denn dieses Vergaberegister war ein wichtiger Teil des Korruptionsbekämpfungsgesetzes. Das fällt jetzt weg, weil es auf Bundesebene ersetzt wird. Das klingt alles logisch, ist alles logisch und ist auch so in Ordnung. Aber die Frage ist, ob es auf Landesebene nicht noch weitere Hebel gibt, noch weitere Instrumente gibt, mit denen wir Korruption im Land verhindern und vermeiden können, also auch Prävention betreiben können.

Ich fände es gut, wenn wir uns das gemeinsam – nicht entlang von Parteigrenzen, sondern wirklich gemeinsam – noch einmal anschauen würden und vielleicht auch ein kleines Fachgespräch dazu im Innenausschuss führen würden, weil ich der Überzeugung bin, dass wir an solche Themen wie „Korruptionsbekämpfung“ herangehen müssen, um das Vertrauen der Menschen in unseren funktionierenden Rechtsstaat erhalten zu können und zu stärken.

Deshalb will ich in dieser ersten Lesung mit der Bitte enden, dass wir uns gemeinsam im Ausschuss noch einmal auf den Weg machen, uns den Gesetzentwurf zusammen anschauen und vielleicht gemeinsam auch noch Verbesserungen finden. – Vielen Dank dafür.

(Beifall von den GRÜNEN)

Präsident André Kuper: Vielen Dank. – Für die AfD spricht nun ihr Fraktionsvorsitzender, Herr Wagner.

Markus Wagner (AfD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Kontrast zu meiner Vorrednerin hier in aller Kürze: Rein handwerklich gesehen, geht es fast ausschließlich um die technische Umsetzung der Folgen einer bundesgesetzlichen Regelung und letztendlich von Verfassungsrecht.

Der Bundesgesetzgeber hat von seinem Recht Gebrauch gemacht, Regelungen zur Einrichtung und Führung eines Wettbewerbsregisters zu treffen. Das hat aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Art. 72 Abs. 2 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz zur Folge, dass die Regelungen zum Vergaberegister im Korruptionsgesetz für das Land NRW nichtig werden und ein Vergaberegister nicht mehr im Land geführt werden darf.

Das geschieht nicht sofort. Das hat der Innenminister vorhin bereits ausgeführt. Das muss ich nicht wiederholen. So weit, so gut. Das kann und sollte man gesetzestechnisch so regeln, wie es dem Entwurf zu entnehmen ist.

Der Überweisung stimmen wir natürlich zu. Ich erwarte mit Spannung die dortige Debatte und wünsche allen eine gute Nacht.

(Beifall von der AfD)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Kollege. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/13240 an den Innenausschuss – federführend – sowie an den Hauptausschuss. Gibt es jemanden, der dagegen ist oder sich enthalten möchte? – Beides ist nicht der Fall. Damit ist die **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

18 Gesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes und des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/13427

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 1*).

Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/13427 an den Innenausschuss – federführend –, an den Rechtsausschuss, an den Haushalts- und Finanz-